

**Bericht
über die
P R Ü F U N G
des
J A H R E S A B S C H L U S S E S
zum
31. Dezember 2019
und des
L A G E B E R I C H T S
für das Geschäftsjahr
2019
des
Eigenbetriebes der Stadt Wetzlar**

**Wasserversorgung Wetzlar
Altenberger Straße 63
35576 Wetzlar**

RPA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

**HAUSER GASSE 19 b
35578 WETZLAR**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
Lage des Unternehmens	5
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	8
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	15
III. Aufgliederungen und Erläuterungen	16
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	21
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	22
Anlagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	

A. Prüfungsauftrag

Von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar wurden wir mit Beschluss vom 4. November 2019 zum Abschlussprüfer der

**Wasserversorgung Wetzlar,
Wetzlar**

(im Folgenden auch "Wasserversorgung Wetzlar" oder "Eigenbetrieb" genannt)
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Betriebsleitung des Eigenbetriebs, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 nach § 27 Abs. 2 EigBGes i.V.m. §§ 316 ff. HGB und mit § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO zu prüfen.

Der Eigenbetrieb ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen, jedoch ist die Wasserversorgung Wetzlar nach dem Eigenbetriebsgesetz wie eine große Kapitalgesellschaft zu behandeln und gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Erweiterungen unseres Auftrags zur Abschlussprüfung, die sich nicht auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezogen, ergaben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar bzw. wurden darüber hinaus mit dem Auftraggeber vereinbart.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben unsere Prüfung im Monat April 2020 in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung Wetzlar durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 16. April 2020 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz (**Anlage I**), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage II**) und Anhang (**Anlage III**) sowie den geprüften Lagebericht 2019 (**Anlage IV**) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der **Anlage VI** dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als **Anlage VIII** beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichtserstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 25.148,49 (im Vorjahr Jahresüberschuss EUR 420.355,75) realisiert.

Bereits im laufenden Geschäftsjahr war erkennbar, dass das Ergebnis in Höhe von 90 T€ aus dem Wirtschaftsplan 2019 nicht gehalten werden konnte. Ein höherer Wasserabsatz stand der Kostensteigerung für das Pacht- und Betriebsführungsentgelt sowie dem Wasserbezug gegenüber, so dass ein Jahresüberschuss in Höhe von 25 TEuro erreicht werden konnte.

Als wesentliche Risiken sieht die Betriebsleitung schwankende Wasserverbrauchsmengen sowie Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Im Lagebericht gibt die Betriebsleitung einen Ausblick auf das Geschäftsjahr 2020 und geht hierbei auch auf die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Wasserversorgung Wetzlar ein. Sie berichtet u. a. über Kostensteigerungen und weist auch auf die Risiken durch schwankende Wasserverbrauchsmengen hin.

Die Betriebsleitung rechnet nach dem derzeitigen Informationsstand im Geschäftsjahr 2020 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis.

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Wasserversorgung Wetzlar im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Den Lagebericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB n.F.).

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).

Bei der Prüfung beachtetten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie den Prüfungsstandard PS 720 des IDW.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Bankguthaben
- sonstige Rückstellungen

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewussten Auswahlkriterien in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 16. April 2020 schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des EDV-Buchführungssystems ADDISON Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Die Ordnungsmäßigkeit des Programms wurde durch Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart geprüft und bestätigt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2019 keinen nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

2. Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Wegen einer den Jahresabschluss betreffenden Erweiterung der Abschlussprüfung auf Grund des § 53 HGrG berichten wir nachstehend auch über das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Wasserversorgung Wetzlar für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Gesellschaft erstellt freiwillig einen Anhang gemäß § 284 ff. HGB und erfüllt damit im Anhang die Anforderungen an den Jahresabschluss von großen Kapitalgesellschaften.

3. Lagebericht

Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Unternehmens vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung wurden beachtet und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen i.V.m. § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB in Abschnitt III auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zu Grunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 1 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

3. Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Grundsätzlich sind nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Für die gesamte Rechnungslegung einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen gilt das Willkürverbot.

Nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB sind Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen der Bewertungsgrundlagen können sowohl Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden als auch Änderungen der wertbestimmenden Faktoren betreffen, insbesondere Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Auch innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens vorgenommene Änderungen der Bewertungsgrundlagen können, insbesondere wenn sie zielgerichtet und einseitig sind, wesentliche Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit und die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben.

Auf Änderungen in den Bewertungsgrundlagen ist an dieser Stelle einzugehen, wenn diese einzeln oder insgesamt zusammen mit sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d.h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft, haben.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen der wertbestimmenden Faktoren, Änderungen in der Ausnutzung von Ermessensspielräumen) ergeben.

III. Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage, Erfolgsquellenanalysen zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung durch unsere Abschlussprüfung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage"¹ in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

**Aufstellung wesentlicher Aktivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2019**

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

	Bilanzansatz zum 31.12.2019	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572.942,66	33,5	-20,2
Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	290.244,67	17,0	178,8
sonstige Vermögensgegenstände	199.818,45	11,7	6,2
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gutha- ben bei Kreditinstituten und Schecks	646.288,38	37,8	474,9
	<u>1.709.294,16</u>	<u>100,0</u>	

**Aufstellung wesentlicher Passivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2019**

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

	Bilanzansatz zum 31.12.2019	%-Anteil Bilanz- summe	%-Änderung gegenüber 31.12.2018
Gewinn-/Verlustvortrag	420.706,09	24,6	119.985,1
sonstige Rückstellungen	403.700,00	23,6	8.138,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	253.345,14	14,8	24,2
sonstige Verbindlichkeiten	556.394,44	32,6	25,7
	<u>1.634.145,67</u>	<u>95,6</u>	

**Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und
Verlustrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019**

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

	Wertansatz Geschäfts- jahr 2019	%-Anteil Umsatz- erlöse	%-Änderung gegenüber Vorjahr
Umsatzerlöse	7.587.261,54	100,0	0,2
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe und für bezogene Waren	1.929.380,71	25,4	5,2
Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.522.656,53	72,8	5,6

¹(Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt.)

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**Vermögenslage und Kapitalstruktur**

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEuro für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2018.

Entwicklung der Vermögenslage

	<u>31.12.2019</u>		<u>31.12.2018</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572,9	33,5	717,6	63,9	-144,7	-20,2
2. Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	290,2	17,0	104,1	9,3	186,1	178,8
3. sonstige Vermögensgegenstände	199,8	11,7	188,2	16,8	11,6	6,2
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	646,3	37,8	112,4	10,0	533,9	475,0
	<u>1.709,3</u>	<u>100,0</u>	<u>1.122,3</u>	<u>100,0</u>	<u>587,0</u>	<u>52,3</u>
	<u>1.709,3</u>	<u>100,0</u>	<u>1.122,3</u>	<u>100,0</u>	<u>587,0</u>	<u>52,3</u>

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2019</u>		<u>31.12.2018</u>		<u>Veränderung</u>	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	50,0	2,9	50,0	4,5	0,0	0,0
II. Gewinn-/Verlustvortrag	420,7	24,6	0,4	0,0	420,4	>9999,9
III. Jahresüberschuss	25,1	1,5	420,4	37,5	-395,2	-94,0
	<u>495,8</u>	<u>29,0</u>	<u>470,8</u>	<u>42,0</u>	<u>25,0</u>	<u>5,3</u>
B. Rückstellungen						
sonstige Rückstellungen	403,7	23,6	4,9	0,4	398,8	8.138,8
	<u>403,7</u>	<u>23,6</u>	<u>4,9</u>	<u>0,4</u>	<u>398,8</u>	<u>8.138,8</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	253,3	14,8	204,0	18,2	49,3	24,2
2. sonstige Verbindlichkeiten	556,4	32,6	442,7	39,4	113,7	25,7
	<u>809,7</u>	<u>47,4</u>	<u>646,7</u>	<u>57,6</u>	<u>163,0</u>	<u>25,2</u>
	<u>1.709,3</u>	<u>100,0</u>	<u>1.122,3</u>	<u>100,0</u>	<u>587,0</u>	<u>52,3</u>

Finanzlage

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft der Gesellschaft haben wir eine Kapitalflussrechnung erstellt, die zeigt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) des geprüften Unternehmens im Berichtszeitraum durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Dabei wird von uns zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden. Die Kapitalflussrechnung ist mit indirekter Ermittlung der Zahlungsströme aufgestellt.

	2019 TEuro	2018 TEuro
1. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	25	420
2. +/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	399	0
4. +/- Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
5. +/- Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-53	291
6. +/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	163	-818
7. = Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	534	-107
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	0	0
10. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit	0	0
11. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0	0
12. - Auszahlungen an Gesellschafter (Dividenden, Kapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0	0
13. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
14. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und von (Finanz-) Krediten	0	0
15. = Mittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe der Zeilen 7, 10 und 15)	534	-107
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	112	218
18. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	646	112

Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2019 und 2018 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	1.1. bis 31.12.2019		1.1. bis 31.12.2018		Änderung zum Vorjahr in	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
Umsatzerlöse	7.587,3	100,0	7.575,7	100,0	11,6	0,2
+ Sonstige betriebliche Erträge	2,7	0,0	9,0	0,1	-6,3	-70,0
- Materialaufwand	<u>7.452,0</u>	<u>98,2</u>	<u>7.066,1</u>	<u>93,3</u>	<u>385,9</u>	<u>5,5</u>
= Rohergebnis	<u>138,0</u>	<u>1,8</u>	<u>518,6</u>	<u>6,8</u>	<u>-380,6</u>	<u>-73,4</u>
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>112,7</u>	<u>1,5</u>	<u>98,3</u>	<u>1,3</u>	<u>14,4</u>	<u>14,6</u>
= Betriebsergebnis	<u>25,3</u>	<u>0,3</u>	<u>420,3</u>	<u>5,5</u>	<u>-395,0</u>	<u>-94,0</u>
- Finanzaufwand	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>
= Finanzergebnis	<u>-0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>-0,1</u>	<u>0,0</u>
= Jahresergebnis	<u>25,1</u>	<u>0,3</u>	<u>420,4</u>	<u>5,5</u>	<u>-395,3</u>	<u>-94,0</u>

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in **Anlage VII** (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 16. April 2020 dem als **Anlagen I bis III** beigefügten Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, zum 31. Dezember 2019 und dem als **Anlage IV** beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Wetzlar, 16. April 2020

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wetzlar, 16. April 2020

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1.1.2019 bis 31.12.2019	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	V
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	VI
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG	VII
Allgemeine Auftragsbedingungen	VIII

BILANZ

Wasserversorgung Wetzlar

35576 Wetzlar

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro		Euro	31.12.2019 Euro	31.12.2018 Euro
Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	572.942,66		717.562,92	II. Gewinn-/Verlustvortrag		420.706,09	350,34
2. Forderungen gegenüber der Stadt Wetzlar	290.244,67		104.097,91	III. Jahresüberschuss		25.148,49	420.355,75
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>199.818,45</u>		<u>188.226,88</u>	B. Rückstellungen			
		1.063.005,78	1.009.887,71	sonstige Rückstellungen		403.700,00	4.900,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		646.288,38	112.411,77	C. Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	253.345,14		203.973,41
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>556.394,44</u>		<u>442.719,98</u>
						809.739,58	<u>646.693,39</u>
		<u>1.709.294,16</u>	<u>1.122.299,48</u>			<u>1.709.294,16</u>	<u>1.122.299,48</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1.1.2019 bis 31.12.2019

Wasserversorgung Wetzlar

Wetzlar

	Euro	2019 Euro	2018 Euro
1. Umsatzerlöse		7.587.261,54	7.575.741,74
2. sonstige betriebliche Erträge		2.700,00	9.000,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.929.380,71		1.834.388,25
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>5.522.656,53</u>		<u>5.231.690,96</u>
		7.452.037,24	<u>7.066.079,21</u>
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		112.704,00	98.300,08
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>71,81</u>	<u>6,70</u>
6. Ergebnis nach Steuern		<u>25.148,49</u>	<u>420.355,75</u>
7. Jahresüberschuss		<u><u>25.148,49</u></u>	<u><u>420.355,75</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019 der Wasserversorgung Wetzlar

I. Allgemeine Angaben

1. Eigenbetriebsgründung und rechtliche Grundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat am 6. Mai 2010 den Magistrat beauftragt, in Abstimmung mit der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH die Bildung eines Eigenbetriebs „Wasserversorgung Wetzlar“ und die hierfür erforderlichen Satzungs- und Vertragswerke vorzubereiten. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 6. Oktober 2010 beschlossene Betriebssatzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2011 wird nunmehr die Wasserversorgung Wetzlar nach den maßgeblichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes – Landesrecht Hessen – (EigBGes) und der Betriebssatzung als Eigenbetrieb geführt. Die Wasserversorgung Wetzlar mit Sitz in der Altenberger Str. 63, 35576 Wetzlar, ist unter der Nummer HRA 7151 bei dem Amtsgericht Wetzlar in das Handelsregister eingetragen.

Gemäß § 1 der Betriebssatzung ist der Zweck des Eigenbetriebs, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen und das hierfür benötigte Wasser zu beschaffen. Dabei ist der Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung zu führen. Der Eigenbetrieb führt im Sinne des § 12 der Betriebssatzung seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 €.

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- a) die Betriebsleitung,
- b) die Betriebskommission,
- c) die Stadtverordnetenversammlung.

2. Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet. Der Betriebsleiter wird gemäß § 3 der Betriebssatzung vom Magistrat ein- bzw. angestellt, befördert und entlassen.

Die Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 3 EigBGes ist in der Geschäftsordnung des Eigenbetriebs (Magistratsbeschluss vom 13. Dezember 2010) geregelt und trat am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Dienstanweisung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs vom 1. Dezember 2010 trat ebenfalls am 1. Januar 2011 in Kraft (Änderung der Dienstanweisung am 5. Dezember 2012).

3. Betriebskommission

Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

II. Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Der vorliegende Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der mittelbar für alle Eigenbetriebe geltenden handelsrechtlichen Verpflichtungen der §§ 242 ff. Handelsgesetzbuch (HGB), unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach den §§ 264 ff. HGB und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung aufgestellt. Gemäß vorstehenden Bestimmungen sind bei der Rechnungslegung und Prüfung die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung. Die Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befolgt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Jahresabschluß zum 31. Dezember 2019 erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach den Vorschriften der §§ 252 ff. HGB. Die gesetzlichen Ausweis- und Gliederungsvorschriften wurden befolgt. Die Bilanzgliederung erfolgte gemäß Formblatt 1 des Hessischen EigBGes.

1. Bestandsnachweise

Eigentümer der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Wetzlar ist die enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH, die diese Einrichtungen dem Eigenbetrieb als Pachtgegenstand überläßt. Somit ist beim Eigenbetrieb kein Anlagevermögen vorhanden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar führt seit dem 1. Januar 2011 ein eigenes Geschäftsgirokonto und ein kommunales Geldmarktkonto bei der Sparkasse Wetzlar.

2. Gliederung und Bewertung

Bezüglich der Bewertung wurden die Vorschriften der §§ 252 ff. HGB beachtet. Alle Bilanzpositionen wurden unter Beachtung der handelsrechtlich vorgeschriebenen Grundsätze bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen wurden grundsätzlich in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

IV. Erläuterungen zum Jahresabschluß

Die Restlaufzeit sämtlicher Forderungen und sonstiger Vermögensgegenstände ist geringer als ein Jahr. Der größte Posten beinhaltet stichtagsbezogene, offene Gebührenforderungen in Höhe von 572.942,66.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und dem Eigenbetrieb Stadtreinigung (Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten) i. H. v. 290.244,67 € setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung der Forderungspositionen	Gesamt
	€
1. Forderungen gegenüber der Stadt (Nachzahlung Wassergebühren)	348.524,94
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (Verwaltungskostenbeitrag)	- 58.280,27
	290.244,67

Der Posten „Sonstige Rückstellungen“ beinhaltet die im nachfolgenden Rückstellungsspiegel ausgewiesenen Bestandteile.

Sonstige Rückstellungen	€				
	Stand 01.01.2019	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2019	Veränderung
Pachtentgelt (LSP neu)	0,00	0,00	335.400,00	335.400,00	335.400,00
Wasserbezug (LSP neu)	0,00	0,00	38.800,00	38.800,00	38.800,00
Prüfung LSP-Kalkulation enwag + Kalkulation Was- sergebühren	0,00	0,00	24.600,00	24.600,00	24.600,00
Jahresabschlussprüfung	4.900,00	4.900,00	4.900,00	4.900,00	0,00
	4.900,00	4.900,00	403.700,00	403.700,00	398.800,00

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben ebenfalls eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

V. Nachtragsbericht

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, ist nicht zu berichten.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Beschäftigte

Es sind keine Beschäftigten im Eigenbetrieb angestellt. Hierzu nachfolgende Erläuterungen:

- Die Betriebsleitung wird nebenamtlich durch den Betriebsleiter und stellvertretend durch den Mitarbeiter der Kostenrechnung des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar wahrgenommen.
- Übrige Dienstleistungen werden durch Personal des Kassen- und Steueramtes der Stadt Wetzlar sowie in geringem Umfang durch Personal des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar gegen Verrechnung erbracht.

2. Mitglieder der Betriebskommission

Die Mitglieder der ersten Betriebskommission wurden im Jahre 2011 bestellt und im Zuge der Konstituierung der zweiten Betriebskommission (erste Sitzung am 11. Oktober 2016) durch diese abgelöst; der Betriebskommission gehören zum 31. Dezember 2019 an:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
<u>vom Magistrat</u>	
Stadtrat Norbert Kortlüke	Bürgermeister Dr. Andreas Viertelhausen (ab 21.10.2019) Bürgermeister Harald Semler (bis 31.05.2019)
Stadtrat Jörg Kratkey	Oberbürgermeister Manfred Wagner
Stadtrat Karlheinz Kräuter	Stadtrat Manfred Viand
<u>von der Stadtverordnetenversammlung</u>	
Günter Pohl	Stadtverordnetenvorsteher Udo Volck
Klaus Scharmann	Christian Cloos
Werner Ufer (ab 06.11.2019) Dr. Andreas Viertelhausen (bis 20.10.2019)	Christa Lefèvre
Dr. Christoph Wehrenfennig	Jürgen Lauber-Nöll
Dr. Barbara Greis	Krimhilde Tacke
Dr. Wolfgang Bohn	Thassilo Hantusch
<u>wirtschaftlich oder technisch erfahrene Personen</u>	
Karl-Heinz Schäfer	Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel
Klaus Hugo	N. N.

3. Betriebsleitung

Zum Betriebsleiter wurde Herr Armin Schöffner bestellt und zu seinem Stellvertreter wurde Herr Stefan Kaiser berufen.

4. Bezüge Betriebsleitung und -kommission

In Ausübung des Wahlrechts nach § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe über die Aufwandsentschädigung der Betriebsleitung verzichtet.

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden in 2019 Sitzungsgelder in Höhe von 315,00 € gezahlt.

5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Lieferungen und Leistungen der Stadt für den Eigenbetrieb	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Veranlagung und Einziehung der Wassergebühren (Kassen- und Steueramt)	50.276 €
Rechnungswesen (Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar)	8.171 €
Sach- und Materialkosten (Porto, Druckaufträge)	3.288 €
Rechtsservice (Rechtsamt)	1.455 €
Rechnungsprüfung, Personalbetreuung, Rechnungswesen	1.050 €
	64.240 €
Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs für die Stadt	
Art der Beziehung	Wert der Geschäfte
Kommunaler Eigenanteil der Stadt Wetzlar für die Löschwasserversorgung	213.710 €
Satzungsgemäße Herstellung von Wasserhausanschlüssen für Grundstücke	114.343 €
Datentransfer für Abwasserbeseitigung	112.369 €
	440.422 €

6. Ergebnisverwendung gemäß § 285 Nr. 34 HGB

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von 25.148,49 € auf neue Rechnung vorzutragen und in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung einzustellen.

7. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist von der Betriebsleitung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

Wetzlar, den 26. März 2020

.....
Armin Schöffner
(Betriebsleiter)

.....
Stefan Kaiser
(stellvertretender Betriebsleiter)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Wasserversorgung Wetzlar

1. Grundlagen des Eigenbetriebs

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Oktober 2010 die zur Änderung der Rechtsform notwendige Betriebssatzung beschlossen. Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entstand somit der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar.

2. Geschäftsverlauf

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ausgehend vom Planansatz über den im Nachtrag angepaßten Planansatz bis zum Istergebnis dargestellt.

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
	€		
1. UMSATZERLÖSE			
Wassergebühren (Grund- und Leistungsgebühr)	6.800.000	7.100.000	7.146.840
Gebühren für Wasserhausanschlüsse	90.000	60.000	114.343
Erlöse gegenüber Stadt aus Datenübermittlung für Abwassergebühr	110.000	110.000	112.368
Erlöse gegenüber Stadt aus kommunalen Löschwasseranteilen	213.710	213.710	213.710
Summe Umsatzerlöse	7.213.710	7.483.710	7.587.262
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			
Erträge aus der Herabsetzung der Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	0	0	2.700
Summe Umsatzerlöse + betriebliche Erträge	7.213.710	7.483.710	7.589.962

Ertrags- u. Aufwandsarten	Planansatz	Planansatz (Nachtrag)	Istergebnis
	€		
3. MATERIALAUFWAND			
Wasserbezug			
Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke	1.610.000	1.613.000	1.702.578
enwag	200.000	260.000	226.803
Summe Materialaufwand	1.810.000	1.873.000	1.929.381
4. AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN			
Pacht- und Betriebsführungsentgelt (enwag)	5.095.590	5.431.000	5.430.990
Herstellung Wasserhausanschlüsse (enwag)	90.000	60.000	91.666
Summe Materialaufwand + bezogene Leistungen	6.995.590	7.364.000	7.452.037
5. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN			
Antliche Bekanntmachungen / Reisekosten	150	150	51
Verwaltungsaufwand	127.800	127.800	108.299
Einstellung in die Wertberichtigung auf Forderungen / Periodenfremde Aufwendungen	0	50	4.354
Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	127.950	128.000	112.704
6. ZINSERTRÄGE UND -AUFWENDUNGEN (Saldo)			
Zinsertrag abzgl. Zinsaufwendungen	0	-150	-72
JAHRESÜBERSCHUSS / JAHRESFEHLBETRAG	90.170	-8.440	25.148

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde für die betrieblichen Erträge eine Prognose in Höhe von 7.484 T€ im Nachtragserfolgsplan zugrunde gelegt. Letztendlich konnten Erträge in Höhe von 7.590 T€ in 2019 erreicht werden.

Aus dem Wirtschaftsplan 2019 ergab sich zunächst ein Ergebnis in Höhe von 90 T€. Insbesondere witterungsbedingt sowie durch die Erschließung der Neubaugebiete auf dem Gebiet der Stadt Wetzlar war jedoch bereits im laufenden Geschäftsjahr erkennbar, dass mit einem höheren Wasserabsatz zu rechnen wäre. Weiterhin wurde erwartet, dass die Erstellung der Preiskalkulation der enwag zu Kostensteigerungen für das Pacht- und Betriebsführungs-entgelt sowie den Wasserbezug führen würde, so dass eine Anpassung des Ergebnisses auf -8 T€ erfolgte.

Die um 90 T€ gestiegenen Aufwendungen für den Wasserbezug vom Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke konnten vorwiegend durch ein höheres Aufkommen der Wassergebühren (+47 T€), weniger Wasserbezug über die enwag (-33 T€) sowie einen um 23 T€ günstigeren Saldo bei der Herstellung der Wasserhausanschlüsse kompensiert werden. Letztendlich konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 25 T€ erreicht werden.

3. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals	01.01.2019	31.12.2019
Stammkapital	50.000 €	50.000 €
Gewinn- / Verlustvortrag	350 €	420.706 €
Jahresüberschuss	420.356 €	25.148 €
Summe Eigenkapital	470.706 €	495.854 €

Der Jahresüberschuss im Bereich der hoheitlichen Wasserversorgung soll auf neue Rechnung vorgetragen und in die zweckgebundene Rücklage des Eigenbetriebs eingestellt werden.

4. Umsatzerlöse und Mengenstatistik

Wasserversorgung	2019 (Plan)	2019 (Plan inkl. Nachtrag)	2019 (Ist)
Umsatzerlöse (Summe)	7.214 T€	7.484 T€	7.587 T€
Wasserverbrauch (Absatz)	2.522 Tm ³	2.652 Tm ³	2.656 Tm ³
Wasserbezug	2.829 Tm ³	2.907 Tm ³	2.958 Tm ³

Die Differenz zwischen Bezugs- und Verbrauchsmenge liegt mit 302 Tm³ im langjährigen Rahmen der Abweichungen. Ursächlich hierfür sind überwiegend technisch bedingte Mengen für Netz- und Filterspülungen sowie Netzverlustmengen.

5. Prognosebericht

Auf Grundlage der vorläufigen Ermittlung der kostendeckenden Wassergebühren für die Jahre 2020 und 2021 ist zu erwarten, dass die derzeitigen Wassergebühren ihrer Höhe nach als ausreichend angesehen werden können. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem derzeitigen Stand des Eigenkapitals sowie der beabsichtigten Einstellung des Gewinnvortrags in die zweckgebundene Rücklage Wasserversorgung zu betrachten.

Für das Geschäftsjahr 2020 erwartet die Wasserversorgung Wetzlar ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

6. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Schwankende Wasserverbrauchsmengen stellen neben Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen auch zukünftig ein wesentliches Risiko für den Eigenbetrieb dar. Die Auswirkungen einer Selbstkostenfestpreiskalkulation der enwag ab dem Jahr 2021 sind zunächst abzuwarten.

Weitere, den Geschäftsbetrieb maßgeblich beeinflussende Sachverhalte, sind für das Geschäftsjahr 2020 und darüber hinaus derzeit nicht erkennbar.

Wetzlar, den 27. März 2020

.....

Armin Schöffner (Betriebsleiter)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wasserversorgung Wetzlar, Wetzlar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wetzlar, 16. April 2020

RPA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Ruhmann
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Wasserversorgung Wetzlar
Rechtsform:	Eigenbetrieb der Stadt Wetzlar
Sitz:	Wetzlar
Anschrift:	Altenberger Straße 63 35576 Wetzlar
Gründung am:	1. Januar 2011
Satzung:	Die am 6. Oktober 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Betriebssatzung trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Satzung wurde am 20. Juni 2017 geändert.
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter HRA 7151 eingetragen.
Zweck des Eigenbetriebes:	Versorgung des Stadtgebiets mit Trinkwasser und Beschaffung des hierfür benötigten Wassers
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Dauer der Gesellschaft:	Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
Stammkapital:	Euro 50.000,00
Organe:	Organe des Eigenbetriebes sind die Stadtverordnetenversammlung, die Betriebskommission, der Magistrat und die Betriebsleitung

Betriebskommission:

Die Betriebskommission besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.

Der Betriebskommission gehören an:

je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, 3 Mitglieder des Magistrats, 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Steuerrechtliche Verhältnisse

Die Wasserversorgung ist ein Betrieb der gewerblichen Art und unterliegt der Körperschaftsteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 1 KStG.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Gießen unter den Steuernummern 020 226 42196 für Körperschaftsteuer und 020 226 40249 für Umsatzsteuer geführt.

Gesellschafterversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 2019 wurde die RPA Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wetzlar, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des
Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar für das Geschäftsjahr 2019**

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Organe und der Betriebsleitung ist in der Betriebssatzung geregelt. Die Aufgabenverteilung orientiert sich im Wesentlichen an den gesetzlichen Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleitung ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Aufwandsentschädigungen für die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Auf die Angabe der Vergütungen für die Betriebsleitung ist mit Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet worden. Die entsprechenden Vergütungen sind in Bezug auf das Ergebnis und die Größe des Eigenbetriebs von untergeordneter Bedeutung.

Fragenkreis 2

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein ausreichend detaillierter Organisationsplan liegt vor. Außerdem ergeben sich die organisatorischen Zuständigkeiten aus der Betriebssatzung. Der Eigenbetrieb ist organisatorisch weitgehend in die Stadtverwaltung der Stadt Wetzlar eingegliedert. Durch die Einbindung in die städtische Verwaltung gelten die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse des Hessischen Kommunalrechts. Der organisatorische Aufbau sowie die organisatorischen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine diesbezüglichen Feststellungen getroffen.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Wasserversorgung Wetzlar ist organisatorisch weitgehend in die städtische Verwaltung eingebunden. Damit haben auch alle städtischen Regelungen zur Korruptionsprävention für den Eigenbetrieb Gültigkeit.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung geregelt. Des Weiteren gelten für den Eigenbetrieb die Dienstanweisungen sowie die Geschäftsordnung des Magistrats sinngemäß. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Vergaberichtlinien. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Unsere Prüfung ergab keinen Hinweis darauf, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind.

Fragenkreis 3

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine systematische Untersuchung und Analyse der Planabweichungen erfolgt regelmäßig bei der jährlichen Erstellung des Wirtschaftsplans. Die Betriebsleitung führt zudem eine laufende Überwachung der Planansätze durch.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen kann im Hinblick auf die Größe und Eigenart des Eigenbetriebs als angemessen eingestuft werden.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Betriebsleitung führt eine laufende Liquiditätskontrolle durch.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Eigenbetrieb ist in das Finanzmanagement der Stadt Wetzlar eingebunden und erhält bei Bedarf Liquiditätshilfen.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es werden monatliche Abschlagszahlungen auf die Wassergebühren erhoben. Verbrauchsabrechnung und Mahnwesen erfolgen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Wetzlar.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Das Controlling besteht im Wesentlichen aus einem Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da der Eigenbetrieb keine derartigen Anteile oder Beteiligungen hält.

Fragenkreis 4

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem als eigenständiges System für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar ist nicht gesondert eingerichtet und dokumentiert. Der Eigenbetrieb ist jedoch betriebsgrößenbedingt und aufgrund von Vereinbarungen in das Risikofrüherkennungssystem der Stadt Wetzlar und der Stadtreinigung Wetzlar mit einbezogen. Diese Regelung ist zweckmäßig und ausreichend.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Ausführungen zu 4a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Ausführungen zu 4a).

Fragenkreis 5

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb verzichtet bewusst auf die Durchführung von Termingeschäften und den Einsatz von Optionen und Derivaten, so dass eine Beantwortung des Fragenkreises 5 nicht erforderlich ist.

Fragenkreis 6 Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar ist auch für den Eigenbetrieb Wasserversorgung zuständig.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision im Unternehmen / Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu 6a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe Antwort zu 6a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort zu 6a).

- e) Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort zu 6a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision / Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe Antwort zu 6a).

Fragenkreis 7

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Rechtsgeschäfte, die der vorhergehenden Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenvertretung bedürfen, sind in der Satzung niedergelegt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass für zustimmungspflichtige Geschäfte keine Genehmigungen eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Betriebsleitung oder der Betriebskommission wurden keine Kredite vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für derartige Umgehungen zustimmungsbedürftiger Maßnahmen haben sich nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Geschäfte und Maßnahmen des Berichtsjahres nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8

Durchführung von Investitionen

Die Wasserversorgung Wetzlar hat in 2019 keine Investitionen in das Anlagevermögen durchgeführt, damit ist eine Beantwortung des Fragenkreises 8 nicht erforderlich.

Fragenkreis 9 Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit erforderlich, werden grundsätzlich Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtete in den Sitzungen der Betriebskommission mündlich und schriftlich über die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt gemäß den uns vorgelegten Protokollen zu den Sitzungen der Betriebskommission einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder ähnliches festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 Aktiengesetz)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 Aktiengesetz oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung hat im Berichtsjahr nicht vorgelegen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 11

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 12

Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar wird zum 31.12.2019 zu 29,0% der Bilanzsumme durch Eigenkapital finanziert. Liquiditätshilfen der Stadt Wetzlar wurden im Berichtsjahr vollständig zurückgezahlt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor. Aber der Eigenbetrieb ist organisatorisch verselbstständiges Sondervermögen der Stadt Wetzlar. Deren Finanzlage steht einer ausreichenden Finanzierung des Eigenbetriebs zurzeit nicht entgegen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2019 keine Fördermittel für Investitionen von der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

In den Jahren 2011 bis 2014 wurden jeweils Verluste ausgewiesen, die sich bis zum 31.12.2014 auf insgesamt EUR 769.491,02 summierten. Um kein negatives Eigenkapital auszuweisen, hat die Stadt Wetzlar neben dem Stammkapital in Höhe von EUR 50.000,00 Eigenkapitalzuführungen in die allgemeine Rücklage in Höhe von EUR 719.000,00 durchgeführt. In 2015 konnte ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 49.789,51 erzielt werden, so dass sich per 31.12.2015 ein positives Eigenkapital in Höhe von EUR 49.298,49 ergab. Der Jahresfehlbetrag 2016 belief sich auf EUR 3.826,71, während 2017 mit EUR 4.177,05 ein Jahresüberschuss erwirtschaftet werden konnte. Dieser wurde zur Verlusttilgung des Vorjahres verwendet; der Rest über EUR 350,34 wurde dem Gewinnvortrag zugeführt. Nachdem nun in den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019 Jahresüberschüsse in Höhe von EUR 420.355,75 und EUR 25.148,49 erreicht werden konnten, hat sich das Eigenkapital auf EUR 495.854,58 erhöht. Die Eigenkapitalausstattung ist in Bezug auf § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 EigBGes ausreichend, Finanzierungsprobleme bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Siehe Antwort zu 13a).

Fragenkreis 14

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da es nur ein Segment gibt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Der witterungsbedingt hohe Wasserverbrauch hat in Verbindung mit dem vollständigen Anschluss von Neubaugebieten an die städtische Wasserversorgung zunächst zu einer Stabilisierung des Jahresergebnisses geführt. Die deutlich gestiegene Bildung von Rückstellungen hat jedoch einen größeren Teil des Gewinns wieder aufgezehrt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine negativen Feststellungen ergeben. Der Leistungsaustausch zwischen der Trägerkommune, anderen Einrichtungen der Trägerkommune und dem Eigenbetrieb werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es bestehen keine Regelungen über eine Konzessionsabgabe.

Fragenkreis 15

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

In 2019 wird ein Jahresgewinn ausgewiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zu Maßnahmen zur Begrenzung verlustbringender Geschäfte wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.

Fragenkreis 16

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht relevant

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zu Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage wird auf den Lagebericht und unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter verwiesen.